

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 4. Juni 1975  
Schaperstraße 15 I V/Si  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart

7 S t u t t g a r t

In der Strafsache  
./ . Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über die von der Angeklagten Ensslin gegen den Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. Juni 1975 (Ausschlußverfahren 4-6/75) eingelegte sofortige Beschwerde auszusetzen.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Nach Wortlaut und Sinn der Bestimmungen in §§ 138 a ff. StPO bezieht sich die jeweilige Ausschlußentscheidung allein auf die Verteidigung eines Angeklagten, nicht jedoch der Mitangeklagten. Die gegenwärtige Fassung der §§ 138 a ff. StPO beruht nicht auf einem redaktionellen Versehen, sondern die Vorschrift ist bewußt eng gefaßt worden. Das ergibt sich eindeutig aus dem Be-

- 2 -

- 2 -

beratungen der Gesetzgebungsgremien. Auch der Bundesjustizminister und die Länderjustizminister haben in mehreren Verlautbarungen bestätigt, daß die Beschränkung der Ausschlußentscheidung auf die Verteidigung eines Angeklagten der erklärte Wille des Gesetzgebers war. Ich verweise hierzu auf den Beschluß der 45. Konferenz der Länderjustizminister und -senatoren in Mainz vom 7. Mai 1975, in dem es unter anderem heißt:

" Die Justizminister und -senatoren haben die Frage erörtert, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs von Verteidigerrechten ausreichen. Sie sind der Auffassung, daß die Vorschriften über die Ausschließung im Sinne einer besseren Wirksamkeit überprüft werden sollen. Unzulänglichkeiten haben sich besonders darin gezeigt, daß die Ausschließung sich nicht auf die Verteidigung von Mitbeschuldigten erstreckt ... "

Ferner hat der Bundesjustizminister in einem in der Zeitschrift "Der Spiegel" (Nr. 22/75, S. 81) veröffentlichten Interview unter anderem folgendes erklärt:

" Bei den Beratungen des Gesetzgebers hat auch die Frage eine Rolle gespielt, wie weit sich der Ausschluß eines Verteidigers erstrecken soll. Aber dieses Instrument sollte bewußt eingegrenzt und so eng wie möglich gestaltet werden ... "

Der Ausschuß hat das durchaus gesehen und sich gesagt, sollte ein solcher Fall tatsächlich eintreten, so muß das Gericht eben ein weiteres Ausschließungsverfahren durchführen ... "

In einem Interview der Illustrierten "Stern" (Nr. 23/75, S. 162) hat der Bundesjustizminister unter anderem folgendes erklärt:

" Als im November 1974 im Rechtsausschuß des Bundestages über die Möglichkeit des Ausschlusses eines Rechtsanwalts aus einem Strafverfahren diskutiert

- 3 -

wurde, waren die Abgeordneten nur bereit, einer sehr engen Regelung zuzustimmen. Sie haben beschlossen, daß der Anwalt nur von der Verteidigung eines bestimmten Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. "

Über diesen klaren gesetzgeberischen Willen einer engen Fassung der §§ 138 a ff. StPO kann nicht im Wege einer "erweiternden Auslegung" hinweggegangen werden. Mit einer solchen "Auslegung" nimmt das Gericht Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch, die ihm nicht zusteht.

Daß der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart seine Befugnisse überschritten und ihm nicht obliegende gesetzgeberische Funktionen wahrzunehmen sucht, wird durch die Tatsache bestätigt, daß der Bundesjustizminister am 4. Juni 1975 dem Bundeskabinett erneut eine Gesetzesänderung vorschlagen wird, wonach in Ergänzung der bisherigen Gesetzesbestimmungen der Ausschluß eines Verteidigers sich auf das gesamte Verfahren und damit auch die Verteidigung von Mitbeschuldigten erstrecken soll. Während demnach zur Zeit eine Gesetzesvorlage dieses Inhalts vorbereitet wird, die erst nach Verabschiedung durch den Bundestag Gesetzeskraft erlangen kann, will sich der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart mit dem beschwerlichen - wenn auch heutzutage nicht selten mit Höchstgeschwindigkeit durchlaufenen - Gesetzgebungsweg nicht aufhalten und zimmert sich die gewünschte Gesetzesbestimmung im do-it-your-self-Verfahren zurecht.

Die von dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart getroffene Entscheidung kann daher keinen Bestand haben und muß auf die Beschwerde aufgehoben werden.

Da die Verteidigung, solange der erkennende Senat sich unter Berufung auf die Entscheidung des 1. Strafsenats weigert, die Verteidiger Croissant, Groenewold und Ströbele zur Teilnahme an der Hauptverhand-

- 4 -

- 4 -

lung zuzulassen, in einem wesentlichen Punkt beschränkt ist, ist es erforderlich, zunächst die Entscheidung über die sofortige Beschwerde abzuwarten, bevor die Hauptverhandlung fortgesetzt wird.

C. J.

Rechtsanwalt